LANDESFEUERWEHRVERBAND
SALZBURG

Feuerwehrführerschein

Rechtsgrundlagen

Org. Nr.: 5.03.05

Ausgabe 1999

INHALTSVERZEICHNIS

Allgemeines 3
Rechtsgrundlagen 3
Was bringt der Feuerwehrführerschein 3
Erwerb des Feuerwehrführerscheines 4
Vorraussetzungen für die Ausstellungen des Feuerwehrführerscheines 4
Form und Inhalt des Feuerwehrführerscheines 4
Ausbildung von Bewerbern um einen Feuerwehrführerschein (für Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse B) 5
Nachweis der praktischen Kenntnisse 5
Gesundheitliche Eignung eines Besitzers eines Feuerwehrführerscheines 6

Allgemeines

Durch die zweite Führerscheingesetz-Novelle (BGBI. I Nr. 94/1998) und die Führerscheingesetzverordnung (BGBI. II Nr. 378/1998) wurde der Feuerwehrführerschein eingeführt und dessen Handhabung festgelegt.

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über den Führerschein (Führerscheingesetz – FSG), BGBI. I Nr. 120/1997 i.d.F. BGBI: I Nr 94/1998
- Führerscheingesetz-Feuerwehrverordnung – FSG-FV, BGBI. II Nr.378/1998
- Führerscheingesetz-Durchführungsverordnung – FSG-DV, BGBI. II Nr. 320/1997
- Fahrprüfungsverordnung – FSG-PV, BGBI. II Nr. 321/1997 i.d.F. BGBI II Nr. 111/1998
- Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung – FSG-GV, BGBI. II Nr. 322/1997 i.d.F. BGBI II Nr. 138/1998
- Kraftfahrgesetz 1967, BGBI. Nr. 267/1967 i.d.F. BGBI. I Nr. 121/1997 und BGBI. I Nr. 120/1997 (Führerscheingesetz) (§2 Abs. 1 Z. 28)

Was bringt der Feuerwehrführerschein

Durch die Einführung des Feuerwehrführerscheines wurde mehreren Anliegen der Feuerwehr Rechnung getragen.

- Für das Lenken von mehr als 7,5t schweren Feuerwehrfahrzeugen gilt nicht die 0,1 Promillegrenze, sondern die 0,5 Promillegrenze.
- Die Lenkberechtigung für die Klassen C und D gilt nur 5 Jahre, ab dem 60. Lebensjahr nur mehr 2 Jahre. Der Feuerwehrführerschein hingegen gilt bis zu 10 Jahre.
 Die gesundheitliche Eignung für den Feuerwehrführerschein wird mit den feuerwehrärtzlichen Untersuchungen festgestellt.
- Einen Feuerwehrführerschein können nur Feuerwehrmitglieder erwerben, es dürfen nur Feuerwehrfahrzeuge gelenkt werden.
- Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse B können mit einer zusätzlichen Ausbildung an der Landesfeuerwehrschule und abschließenden Prüfungen den Feuerwehr-Führerschein erwerben.

Erwerb des Feuerwehrführerscheines

Die Ausstellung des Feuerwehrführerscheines kann beantragt werden:

1. **Feuerwehrmitglieder mit der Lenkberechtigung für die Klasse C,C1 oder D:**
 Die Feuerwehrmitglieder, welche im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die oben genannten Klassen sind, beantragen über den Ortsfeuerwehrkommandanten mit dem vorgesehenen Formular unter Vorlage einer Kopie des zivilen Führerscheines und zwei Passfotos die Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines beim Landesfeuerwehrkommando Salzburg.
2. **Feuerwehrmitglieder mit Lenkberechtigung für die Klasse B:**
 Feuerwehrmitglieder die nur im Besitz der Lenkberechtigung für die Klasse B sind und „schwere Feuerwehrfahrzeuge“ lenken wollen bzw. sollen, müssen sich einer Ausbildung unterziehen und die erforderlichen Kenntnisse nachweisen. Die wird in Form eines Lehrganges durchgeführt.

Der Feuerwehrführerschein wird vom Landesfeuerwehrkommandanten ausgestellt und gilt nur in Verbindung mit der erforderlichen „zivilen“ Lenkberechtigung.

Der Feuerwehrführerschein wird ungültig und ist der **Behörde** (Bezirkshauptmannschaft) abzuliefern, wenn dem Besitzer die zivile Lenkberechtigung entzogen wurde oder dessen Lenkberechtigung aus einem anderen Grund erloschen ist. Wird der zivile Führerschein von der Behörde wieder ausgefolgt, so ist auch der Feuerwehrführerschein wieder auszufolgen.
Bei Abhandenkommen des Feuerwehrführerscheines hat der Landesfeuerwehrkommandant über Antrag einen Duplikat-Feuerwehrführerschein auszustellen.

Vorraussetzungen für die Ausstellungen des Feuerwehrführerscheines

1. Besitz eines gültigen Feuerwehrdienstpasses
2. Mitgliedschaft bei einer Freiwilligen Feuerwehr
3. Mindestalter 18 Jahre
4. Gültige Lenkberechtigung für die Klasse C, C1 oder D oder
 gültige Lenkberechtigung für die Klasse B mit Ausbildung und Nachweis der praktischen Kenntnisse (Lehrgang an der Landesfeuerwehrschule)

Form und Inhalt des Feuerwehrführerscheines

Der Feuerwehrführerschein enthält die jeweilige Landesbezeichnung des Bundeslandes, in dem er ausgestellt wird und das Feuerwehrkorpsabzeichen.

Ausbildung von Bewerbern um einen Feuerwehrführerschein (für Besitzer einer Lenkberechtigung für die Klasse B)

Bewerber, welche **nicht** im Besitz einer Lenkberechtigung für die Klasse C oder D oder die Unterklasse C1 sind, müssen die erforderlichen Kenntnisse zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen nachweisen. Dazu haben sie eine praktische Ausbildung von mindestens zwölf Unterrichtseinheiten in einer Fahrschule (oder einer Landesfeuerwehrschule) nachzuweisen.

Nachweis der praktischen Kenntnisse

Vor Durchführung der Prüfung ist mit dem Kandidaten ein Prüfungsgespräch zu führen, das sich auf folgende Themenbereiche zu erstrecken hat:

1. kraftfahrrechtliche und straßenpolizeiliche Bestimmungen, soweit sie sich auf das Lenken von Einsatzfahrzeugen beziehen,
2. das ausreichende Verständnis für die Fahrzeugtechnik (Fehlererkennung, Fehlerbegrenzung sowie die einfache Wartung),
3. die Fahrphysik von Feuerwehrfahrzeugen und
4. die Absicherung und das richtige Verhalten am Einsatzort.

Der Nachweis der praktischen Kenntnisse ist durch eine Prüfung zu erbringen. Diese hat zu umfassen:

1. die Vorgangsweise bei den für die Fahrt notwendig und möglichen Überprüfungen des Zustandes des Kraftfahrzeuges einschließlich des Anhängers (insbesodere Lenkvorrichtung, Bremsanlagen, Kupplung, Scheinwerfer, Leuchten und Rückstrahler, Reifen, Kontrolleinrichtungen und Blaulicht)
2. Fahrübungen, wie insbesondere Umkehren, Rückwärtsfahren, Anfahren auf Steigungen, Einfahren in Parklücken und Ausfahren aus diesen, und Bremsübungen, wie insbesondere Gefahrenbremsung, und
3. eine Prüfungsfahrt auch auf Straßen mit starkem Verkehr von mindestens 45 Minuten mit einem Feuerwehrfahrzeug mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von mehr als 7,5 t.

Besitzer der Lenkberechtigung für die Klasse B+E müssen nach erfolgreicher Absolvierung der Prüfungsfahrt gemäß Z. 3 eine weitere Prüfungsfahrt von mindestens 45 Minutendurchführen, bei der ein anderer als ein leichter Anhänger mitgeführt wird.

Der Landesfeuerwehrkommandant hat fachlich geeignete Personen zu Prüfern zwecks Beurteilung der erforderlichen Kenntnisse von Bewerbern um einen Feuerwehrführerschein zu bestellen.

Gesundheitliche Eignung eines Besitzers eines Feuerwehrführerscheines

Feuerwehrführerscheine dürfen nur für Personen ausgestellt werden, die die Erfordernisse der gesundheitlichen Eignung für das Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 der Führerscheingesundheitsverordnung erfüllen (C1, C1+E, C, D, C+E, D+E, G)

Der Feuerwehrführerschein ist für bis zu zehn Jahre auszustellen, es sei denn, die feuerwehrärztliche Untersuchung bestätigt das Vorhandensein der gesundheitlichen Eignung für einen kürzeren Zeitraum. Die Gültigkeitsdauer ist vom Untersuchenden Arzt im Feuerwehrführerschein auf Seite 4 einzutragen. Verlängerungen des Feuerwehrführerscheines sind jeweils für die Dauer von bis zu zehn Jahren vorzunehmen. Eine neuerliche Verlängerung des Feuerwehrführerscheines auf bis zu zehn Jahre kann auch vor Ablauf der Befristung eingetragen werden, wenn zwischenzeitlich durch eine feuerwehrärztliche Untersuchung die allgemeine Einsatztauglichkeit oder die Tauglichkeit zum Tragen von Atemschutzgeräten festgestellt wurde, wodurch auch die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen festgestellt wurde.
Ein Arzt, der als Sachverständiger Arzt gemäß §34 FSG bestellt ist, kann auf Grund der feuerwehrärztlichen Untersuchung auch ein Gutachten für die Gruppe 2 erstellen.

Bei Besitzern von Lenkberechtigungen für die Klassen C oder D gilt der Nachweis der Gesundheitliche Eignung zur Ausstellung eines Feuerwehrführerscheines für die Dauer der Gültigkeit der Lenkberechtigung für die Klassen C oder D als Erbracht.
Bestehen beim Landesfeuerwehrkommandanten bedenken, ob die gesundheitliche Eignung des Besitzers des Feuerwehrführerscheines noch gegeben ist, so hat er ein ärztliches Gutachten über dessen gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 2 einzuholen. Ist der Besitzer des Feuerwehrführerscheines danach zum Lenken von Feuerwehrfahrzeugen gesundheitlich nicht geeignet, hat er den Feuerwehrführerschein dem Landesfeuerwehrkommandanten unverzüglich abzuliefern.